

# Besuchskonzept

nach §5 Absatz 1 CoronaSchVO

## Liebe Besucherinnen und Besucher,

um eine Ausbreitung des Corona-Virus auch weiterhin einzudämmen, bitten wir Sie, auf Besuche wenn immer möglich zu verzichten. So schützen Sie Ihre Angehörigen, unsere Mitarbeiter und sich selbst.

Sollten Sie sich dennoch für einen Besuch entscheiden, ist dies entsprechend den Vorgaben des Landes nur eingeschränkt und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.

## Ausnahmeregelung

Von dem Besuchsverbot werden in folgenden Fällen unter Wahrung des Infektionsschutzes Ausnahmen gemacht:

Geburten, Begleitung Sterbender, Besuche ab dem 6. Behandlungstag, Besuche von Kindern und Jugendlichen, schwerstkranken und stark dementiell Erkrankten und Patienten mit Behinderungen sowie rechtliche und seelsorgerische Betreuungen.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf, um die Ausnahmefälle abzustimmen.

## Besucherregelung

- **1 Besuch pro Patient für 1 Stunde am Tag**
- **strikte Einhaltung der Hygieneregeln**
- Abfrage von Infektionsrisiken
- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit
- Einschränkung der allgemeinen Besuchszeiten

Besucher müssen im Rahmen der Sonderregelungen einen negativen Schnelltest (kein Selbsttest!) vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Ausgenommen sind Besucher, die bereits vollständig geimpft sind (14 Tage nach der Zweitimpfung oder 14 Tage nach einer Erstimpfung nach einer durchgemachten Coronainfektion) oder die bereits an einer Coronainfektion erkrankt waren (28 Tage bis 6 Monate nach einem positivem PCR-Ergebnis). Zum Nachweis gilt die Bescheinigung der Testung, das Testergebnis oder der Impfausweis.

